## Merkblatt

für Landwirte

# Biosicherheitsmaßnahmen in Rinder haltenden Betrieben

# BHV1-freie Region ("Artikel-10-Region") Thüringen Hoher Tiergesundheitsstandard muss geschützt werden!

Thüringen hat die Tilgung der anzeigepflichtige Tierseuche BHV1-Infektion des Rindes (= infektiösen bovinen Rhinotracheitis) erfolgreich abgeschlossen.

Den großen Erfolg der Tilgung der Tierseuche "BHV1-Infektion des Rindes" im gesamten Gebiet des Freistaates Thüringen gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen.

Daher muss jeder Tierhalter zum Schutz seines eigenen Tierbestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutz-System kann nur greifen, wenn jeder einzelne Rinderhalter in Thüringen sich an die neuen Vorschriften hält.

Ein hohes Maß an Biosicherheit notwendig, um Infektionen des eigenen Bestandes wirksam vorzubeugen.

Folgende Hinweise zu wichtigen Vorsorgemaßnahmen gegen eine Seucheneinschleppung (Biosicherheitsmaßnahmen) in Rinder haltenden Betrieben sollten Beachtung finden:

#### Biosicherheitsmaßnahmen

#### 1. Kontrollierter Zukauf von Tieren

- **Tierzukäufe** dürfen ausschließlich <u>mit entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen</u> erfolgen:
  - Für jedes Rind <u>muss zusätzlich</u> auf der BHV1-Bescheinigung, ausgestellt von der für die Isolier-Einrichtung zuständigen Behörde, die <u>Einhaltung dieser Bedingungen</u> gemäß Artikel 3 Absatz 1 (Zuchtrinder) bzw. Absatz 4 (Mastrinder) der Entscheidung 2004/558/EG <u>amtlich bescheinigt werden</u>. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist diese **Zusatzerklärung** auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nummer 4 zu ergänzen,
  - Im Zweifelsfalle von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen lassen, ob das zugekaufte Rind / das Attest den Anforderungen entspricht
- Tiere, die an Ausstellungen außerhalb Thüringens, Bayerns oder anderen "Art. 10-Regionen" teilgenommen haben, sind <u>vor</u> dem Verbringen zurück in den Tierbestand nach Thüringen strikt zu quarantänisieren:
  - 30 Tage Quarantäne in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung!

## 2. Abschirmung der Betriebseinheiten

- Einzäunung/Einfriedung
  - Zaun verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch und Tier)!
- Wertvoller Tierbestand Betreten verboten!
- Beschilderung: "Wertvoller Viehbestand, Betreten verboten!"
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich (Neu- und Umbauten) **Quarantänemöglichkeit** planen/schaffen
  - räumliche Trennung für Quarantänestall sichern!

Abgrenzung von Risikogruppen (Abkalbe-, Jungtier-, Mast- und Krankenbereich)

### 3. Zutrittsbeschränkung

- Zugang von betriebsfremden Personen zu Rinder haltenden Betrieben auf ein unerlässliches Minimum beschränken
  - Personenkontakte, insbesondere mit den Tieren direkt im Stall, sind auf das absolute notwendige Minimum zu reduzieren:
    - o betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker
    - o <u>beachte:</u> Viehhändler sollten Stall ohne betriebliches Personal nicht betreten!
  - Allen nicht im Betrieb beschäftigten Personen sollte uneingeschränkt <u>betriebseigene</u> Kleidung und Schuhwerk (ggf. Einwegkleidung/Stiefelüberzieher) zur Verfügung gestellt werden,
  - Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese im Betrieb zu entsorgen,
  - Die Verwendung betriebseigener Schutzkleidung auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher (z.B. Tierarzt oder Besamungstechniker) sollte vorzugsweise gewährleistet werden.
- Der **Besuch von Ausstellungen, Auktionen** etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen:
  - Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollten erst nach einer Karenzzeit (48 Stunden) Produktionsbereiche der eigenen Tierhaltung wieder betreten.

#### 4. Hygiene / Reinigung und Desinfektion

- Der Fahrzeugverkehr sollte durch geeignete Maßnahmen streng begrenzt werden
  - (z.B kann ein <u>TBA-Container an der Grundstücksgrenze</u> ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen)
- Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb sind Voraussetzungen zur Sicherung des wertvollen Tiergesundheitsstatus "BHV1-frei", z.B.
  - Verschiedene Hygienebereiche: Schwarz-Weiß-Trennung,
  - konsequente Reinigung- und Desinfektion (Geräte, Fahrzeuge, Stiefel, Kleidung),
  - Schädlings- und Schadnagerbekämpfung,
- Eine effektive **Reinigung und Desinfektion** (insbesondere Hände und Schuhwerk) <u>vor und nach dem Betreten der Ställe</u> ist sicherzustellen:
  - an den Stall-Ein-/Ausgängen entsprechende Vorrichtungen jederzeit funktionsbereit halten:
    - u. a. Desinfektionsmatten, Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einweg-Handtücher, Mülleimer etc.

#### Weitere Informationen zur BHV1 erteilen:

- 1. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise/kreisfreien Städte
- 2. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Tel.: 0361-573815220 Fax.: 0361-573815722

Veterinaerwesen@tlv.thueringen.de

Verfasser:

TMASGFF, TLV (Stand: 21-04-2016)